

VIII. Nachtragssatzung vom 28.11.2019 zur Hauptsatzung der Stadt Gummersbach vom 05.10.1999

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) folgende VIII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gummersbach beschlossen:

Artikel I

§ 15 Absatz 8 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese VIII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gummersbach tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende VIII. Nachtragssatzung vom 28.11.2019 zur Hauptsatzung der Stadt Gummersbach vom 05.10.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach, den 28.11.2019

Frank Helmenstein, Bürgermeister